

# RS OGH 1991/10/23 3Ob572/91, 5Ob102/00m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.1991

## Norm

WEG 1975 §1 Abs3

WEG 1975 §23

## Rechtssatz

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung (die im Grundbuch ersichtlich zu machen ist), Pflichtstellplätze im Sinne des Wr GaragenG zugunsten einer Nachbarliegenschaft hinnehmen zu müssen, widerspricht der Zusage des Wohnungseigentumsorganisators im Kaufvertrag, daß die verkauften Miteigentumsanteile "vollkommen satzfrei und lastenfrei dem Käufer übergeben werden". Der Hinweis im Kaufvertrag auf den - der zugesicherten Lastenfreiheit entgegenstehenden - Baubescheid kann nicht mit einer entsprechenden Vereinbarung gleichgesetzt werden, wonach die öffentlich-rechtliche Verpflichtung von der präzisierten Lastenfreiheit ausgenommen sein solle. Kraft vertraglicher Widmung der Vertragsparteien können Kraftfahrzeugstellplätze entweder selbständiges Wohnungseigentumsobjekt oder Zubehörwohnungseigentum oder gemeinschaftlicher Teil der Liegenschaft mit anteiligem Benützungsrecht aller Miteigentümer sein. Die Miteigentümer können diese Benützungsregelung auch konkludent schließen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 572/91

Entscheidungstext OGH 23.10.1991 3 Ob 572/91

Veröff: WoBl 1992,160

- 5 Ob 102/00m

Entscheidungstext OGH 27.04.2000 5 Ob 102/00m

Vgl auch

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0082895

## Dokumentnummer

JJR\_19911023\_OGH0002\_0030OB00572\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)